

# ZH\_OBERGERICHT SR130008 vom 12. September 2013

ZH Obergericht, 2013-09-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SR130008](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SR130008)

FR: ZH\_OBERGERICHT SR130008 du 12 septembre 2013

IT: ZH\_OBERGERICHT SR130008 del 12 settembre 2013

## Erwägungen

### E. 1

Mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 5. Januar 2013 wurde der Gesuchsteller wegen rechtswidrigen Aufenthalts im Sinne von Art. 115 Abs. 1 lit. b AuG mit einer unbedingt vollziehbaren Freiheitsstrafe von 50 Tagen bestraft (Urk. 4/10).

### E. 2

Mit Schreiben vom 26. März 2013 liess der Gesuchsteller ein Begehren um Wiederaufnahme des Verfahrens gegen diesen Strafbefehl stellen. Gleichzeitig beantragte er, dem Revisionsgesuch sei die aufschiebende Wirkung zu erteilen, und verzichtete auf eine Prozessentschädigung (Urk. 1 S. 2).

### E. 3

Mit Eingabe vom 26. April 2013 nahm die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat zum Revisionsgesuch Stellung (Urk. 7). Der Gesuchsteller verzichtete auf eine Replik (vgl. Urk. 8 und 9/1). Das Gesuch um aufschiebende Wirkung wurde mit Präsidialverfügung vom 7. Mai 2013 gutgeheissen (Urk. 8).

### E. 4

Wie auch aus den folgenden Erwägungen hervorgeht, erweisen sich die Aussagen des Gesuchstellers in seinen Einvernahmen vom 4. Januar 2013 als glaubhafter als deren späterer Widerruf. In den Akten finden sich keine Hinweise darauf, dass der Gesuchsteller in diesen Einvernahmen sprachliche Probleme gehabt hätte, die Fragen zu verstehen. Namentlich antwortete er auf die Frage, ob er seit seiner Entlassung aus der Haft am 26. Januar 2012 Anstalten getroffen habe, sich Reisepapiere zu beschaffen, klar, er habe dies nicht getan, er habe

- 4 - Angst, in eine Botschaft zu gehen, weil er fürchte, dann nach Afghanistan ausreisen zu müssen (Urk. 4/2 S. 4). Der Gesuchsteller hatte die Frage offensichtlich korrekt verstanden. Ob er vor seiner Inhaftierung im Jahre 2011 seine Botschaft oder das Migrationsamt kontaktiert hatte, ist in diesem Zusammenhang daher irrelevant, da er sich nach seiner Entlassung aus der Haft ohnehin nicht mehr darauf verlassen durfte, er müsse keine weiteren Anstalten, sich Reisepapiere zu beschaffen, treffen. Dies gilt auch für sein Wiedererwägungsgesuch. Er konnte damals nicht mehr davon ausgehen, sein Gesuch habe eine aufschiebende Wirkung entfaltet, da ihm eine solche nie gewährt wurde. Fest steht ferner, dass der Gesuchsteller sich auch am 14. Februar 2012 gegenüber dem Migrationsamt des Kantons Zürich dahingehend äusserte, dass er die Schweiz nicht verlassen wolle (Urk. 4/2 S. 3). Es kann daher keine Rede davon sein, das Migrationsamt habe ihm die Unterstützung bei der Papierbeschaffung verweigert, wie dies die Verteidigung insinuiert (Urk. 1 S. 5). Der Gesuchsteller erklärte zudem in seiner Einvernahme vom 4. Januar 2013

ausdrücklich, er wolle keine afghanischen Papiere, man solle das Konsulat seines Heimatlandes nicht kontaktieren (Urk. 4/3 S. 2). Die Behauptung, er habe sich um die Papierbeschaffung bemüht, überzeugt damit nicht. Der Gesuchsteller verneinte in seiner Befragung vom 3. Januar 2013, regelmässig Medikamente zu benötigen oder zum Zeitpunkt der Einvernahme in medizinischer Behandlung zu sein. Er gab im Gegenteil sinngemäss an, seine medizinische Behandlung sei abgeschlossen (Urk. 4/2 S. 1 f.). Die vom Gesuchsteller eingereichten späteren Arztzeugnisse vom 28. Januar 2012 und vom 1. Februar 2013 haben für den Strafbefehl vom 5. Januar 2013 damit keine Relevanz. Dem Beschuldigten musste aufgrund des langjährigen Asylverfahrens und des früheren Strafverfahrens (Urk. 4/9/3) klar sein, dass rechtswidriger Aufenthalt in der Schweiz bestraft wird. Ein Rechtsirrtum ist daher auszuschliessen, selbst wenn ihm nicht explizit eine Bestrafung angedroht worden wäre. Der vom Gesuchsteller eingereichten einzelnen Seite eines längeren Berichtes an den Deutschen Bundestag lässt sich nichts entnehmen, das einen Mangel an

- 5 - Sicherheit und Rechtsstaatlichkeit glaubhaft machen würde, der so gravierend wäre, dass eine Rückschaffung verunmöglicht würde. Namentlich fehlt das Fazit des Berichtes gänzlich. Wie bereits ausgeführt wurde, ist es nicht Aufgabe des Gerichts, weiterführende Nachforschungen anzustellen, wenn der Gesuchsteller seine Behauptungen nicht genügend belegt hat, obwohl ihm dies möglich gewesen wäre.

#### **E. 5**

Es liegen folglich keine neuen Tatsachen oder Beweise vor, die zu einem Freispruch oder einer wesentlich mildereren Bestrafung führen könnten. Das Revisionsgesuch ist daher abzuweisen. III. Kosten Ausgangsgemäss sind die Kosten des Revisionsverfahrens dem Gesuchsteller aufzuerlegen. Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 800.– festzusetzen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.